



# EHRENORDNUNG

Stand: 02.12.2006

## Ehrenordnung des Judoverbandes Sachsen e.V.

- § 1 Grundsätze
- § 2 Arten der Ehrungen
- § 3 Voraussetzungen für Ehrungen
- § 4 Antragsberechtigung
- § 5 Antragsverfahren

## **§ 1 Grundsätze**

Der Judoverband Sachsen e. V. kann Aktive, Trainer und Übungsleiter, Kampfrichter, Funktionäre, Persönlichkeiten, Vereine und Abteilungen auszeichnen, die sich um die Entwicklung, Förderung und Verbreitung des Judo in Sachsen Verdienste erworben haben bzw. durch sportliche, technische und methodische Leistungen positiv für den Judoverband Sachsen gewirkt haben.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung oder Auszeichnung besteht nicht.

Ehrungen für bestimmte sportliche Erfolge und außergewöhnliche Verdienste können nur einmal vergeben werden. Nachfolgende Ehrungen erfordern den Nachweis weiterer Erfolge oder Verdienste vom Zeitpunkt der letzten Ehrung an. Dabei soll auch das Alter und die Persönlichkeit des/r zu Ehrenden angemessen berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, die Auswahl der zu Ehrenden sehr sorgfältig vorzunehmen, um die Ehrungen nicht zu entwerten.

## **§ 2 Arten der Ehrungen**

Ehrungen erfolgen durch:

### **2.1. Verleihung**

1. der Ehrennadel in Bronze
2. der Ehrennadel in Silber
3. der Ehrennadel in Gold
4. der Ehrenurkunde des JVS

### **2.2. Vergabe**

der Grade 2. bis 5. Dan ohne technische Prüfung

### **2.3. Ernennung**

1. zum Ehrenmitglied des JVS
2. zum/zur Ehrenpräsident/in des JVS

## **§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen**

### **3.1. Verleihung**

1. Ehrennadel des JVS in Bronze

Mindestens 10jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen oder Gremien des JVS oder Erringung von mindestens drei Meisterschaften ab der Altersklasse u 20 auf Gruppenebene oder besondere Förderung des JVS

2. Ehrennadel des JVS in Silber

Mindestens 20jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen oder Gremien des JVS oder Erringung einer Deutschen Einzelmeisterschaft ab der Altersklasse u 20 oder außergewöhnliche und langfristige Förderung des JVS

### 3. Ehrennadel des JVS in Gold

Mindestens 25jährige ununterbrochene Tätigkeit in Vereinen und Gremien des JVS der Erringung einer Medaille bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften oder drei deutsche Einzelmeisterschaften (im Leistungssport) oder herausragende und außergewöhnlich starke Förderung des JVS

### 4. Ehrenurkunde des JVS

Die Ehrenurkunde des JVS dient der Würdigung der Judovereine bzw. Judoabteilungen des JVS. Damit soll die langfristige Mitwirkung zum Wohle des Judosports anerkannt werden.

Ehrenurkunde in Bronze für 25-jähriges Bestehen

Ehrenurkunde in Silber für 40-jähriges Bestehen

Ehrenurkunde in Gold für 50-jähriges Bestehen

## 3. 2. Vergabe von Dan-Graden

Die Ehrung erfolgt in der Regel mit dem nächsthöheren Dan-Grad. Eine Wartezeitverkürzung ist bei Vergabe nicht möglich.

Eine Vergabe durch den JVS kann bis zum 5.Dan erfolgen, ab 6.Dan gilt die Ehrenordnung des DJB.

### 1. Sportlerinnen und Sportler

Beim Erreichen nachfolgender Wettkampfergebnisse können Dan-Grade vergeben werden:

Bis zum 2. Dan kann vergeben werden, wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen bei nationalen Meisterschaften den 1. Platz (Deutscher Meister) erringen oder wenn Judoka der Altersklasse u 20 bei Europameisterschaften und Weltmeisterschaften Medaillen erringen.

Bis zum 3. Dan kann vergeben werden, wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften den 1. Platz erringen oder dreimal den Titel „Deutscher Meister“ erringen oder an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften teilnehmen.

Bis zum 4. Dan kann vergeben werden, wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen bei Europameisterschaften (Einzel) eine Medaille erringen.

Bis zum 5. Dan kann vergeben werden, wenn Judoka der Altersklasse Männer und Frauen Europameister werden oder bei Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen eine Medaille erringen.

Meisterschaften im Seniorenbereich finden keine Berücksichtigung.

### 2. Trainer im Leistungssport

Grundsätzliches Kriterium für eine Vergabe von Dan-Graden ist eine langjährige und erfolgreiche Tätigkeit im Nachwuchs- bzw. Leistungssport.

Wesentlich ist der dabei nachgewiesene persönliche Beitrag bei der Entwicklung von Nachwuchs- und Spitzenathleten.

Bedingung ist der Nachweis einer gültigen Trainer-A-Lizenz.

Eine Vergabe kann ebenfalls an Übungsleiter und Trainer erfolgen, die talentierte Nachwuchssportler als erste trainiert und sie an Leistungszentren delegiert haben. Bedingung ist der Nachweis einer gültigen Trainer- bzw. Übungsleiter-Lizenz.

Als Anhaltspunkt gelten die Kriterien für Sportlerinnen und Sportler, d.h. die durch die Trainer aktuell oder ehemals betreuten Sportlerinnen und Sportler müssen mindestens die für den jeweiligen Dan-Grad festgelegten Ergebnisse erreicht haben.

### **3. Übungsleiter und Trainer im Breitensport**

Wenn sie mit überwiegendem Anteil Judoka zu dem Dan-Grad entwickeln (durch erfolgreiche Prüfung), den sie zum Zeitpunkt der Ausbildung dieser Judoka selbst besitzen, sind folgende Vergaben möglich:

Bis zum 2.Dan kann vergeben werden, wenn sie 6 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 1.Dan vorbereitet haben und mindestens eine gültige Trainer-C-Lizenz bzw. Fachübungsleiter-Lizenz besitzen.

Bis zum 3.Dan kann vergeben werden, wenn sie 4 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 2.Dan vorbereitet haben und mindestens eine gültige Trainer-C-Lizenz bzw. Fachübungsleiter-Lizenz besitzen.

Bis zum 4.Dan kann vergeben werden, wenn sie 3 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 3.Dan vorbereitet haben und mindestens eine gültige Trainer-B-Lizenz bzw. Judolehrer-I-Lizenz besitzen.

Bis zum 5.Dan kann vergeben werden, wenn sie 3 Sportler erfolgreich auf die Prüfung zum 4.Dan vorbereitet haben und mindestens eine gültige Trainer-B-Lizenz bzw. Judolehrer-I-Lizenz besitzen.

### **4. Kampfrichter**

Bei langjähriger erfolgreicher Tätigkeit mit entsprechender Qualifikation sind folgende Vergaben möglich:

Bis zum 2. Dan kann vergeben werden, wenn sie mindestens 5 Jahre als lizenzierte Landeskampfrichter aktiv tätig waren.

Bis zum 3. Dan kann vergeben werden, wenn sie mindestens 5 Jahre als Bundeskampfrichter mit DJB-Lizenz B/A im Land und auf Bundesebene oder mindestens 10 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter aktiv tätig waren.

Bis zum 4. bzw. 5. Dan kann vergeben werden, wenn sie eine EJU-Lizenz erworben haben und mindestens 2 Jahre (von der EJU) bei Europameisterschaften oder internationalen Turnieren eingesetzt wurden oder mindestens 20 Jahre als lizenziertes Landeskampfrichter aktiv tätig waren.

## **5. Funktionäre**

(Eine Vergabe erfolgt in der Regel erst ab 35. Lebensjahr)

Eine Vergabe bis zum 3. Dan kann erfolgen für aktive und wirkungsvolle Tätigkeit im Sportbezirk (Sportbezirksleiter, Leitungsmitglied) oder für hervorragende Vereinsarbeit im fachlichen Bereich. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz (Organisationsleiter, Jugendleiter, Trainer oder Übungsleiter, Kampfrichter).

Eine Vergabe bis zum 5. Dan kann erfolgen für aktive und wirkungsvolle Arbeit auf Landesebene (Präsidium, Vorstand, Ausschussarbeit), für aktive und erfolgreiche Arbeit im Bundesleistungsstützpunkt oder in den Landesleistungsstützpunkten. Voraussetzung ist der Nachweis einer gültigen Lizenz (Organisationsleiter, Jugendleiter, Trainer oder Übungsleiter, Kampfrichter) und ein nachweislicher Einfluss auf die Entwicklung des Judoverbandes Sachsen.

### **3.3. Ernennung**

1. Ehrenmitglied des JVS  
Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den JVS in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Ehrenpräsident des JVS  
Zum/zur Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident/in des JVS in außergewöhnlichem Maße um den Verband verdient gemacht hat.

### **§ 4 Antragsberechtigung**

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt.1 und 2. können gestellt werden:

1. von dem/der Präsidenten/in oder Präsidium des JVS
2. von den Ressorts des Vorstandes des JVS
3. von dem Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes

Anträge auf Ehrungen nach § 2, Pkt. 3 werden vom Vorstand des JVS an die Mitgliederversammlung des JVS gestellt und dort behandelt und entschieden.

Anträge auf Vergabe ab 6. Dan werden entsprechend der DJB-Ehrenordnung vom Vorstand des JVS an den DJB-Ehrenrat gestellt und dort entschieden.

### **§ 5 Antragsverfahren**

1. Allen Anträgen gemäß § 2 Pkt. 1 ist ein formloses Schreiben beizufügen, aus dem die zu würdigenden Verdienste des/der zu Ehrenden erkennbar sind. Dabei soll besonders der überdurchschnittliche Beitrag für die Entwicklung des Judo deutlich werden.
2. Anträge gemäß § 2 Pkt. 2 sind mit dem offiziellen Antragsformular des JVS für Dan-Prüfungen und einem formlosen Schreiben, wo die Erfüllung der Voraussetzungen laut § 3 nachzuweisen ist, einzureichen.
3. Die Entscheidung über die Ehrungen und Vergaben nach § 2 Pkt. 1. und 2. trifft der Vorstand des JVS. Es werden nur Anträge behandelt, die alle erforderlichen Unterlagen enthalten.